

Az.: 4 A 889/11
1 K 156/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeld
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 9. Juli 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Juni 2011 - 1 K 156/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag ist nicht begründet, da die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO) nicht vorliegen.
- 2 Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht eine Klage abgewiesen, die auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, an den Kläger ergangene Wohngeldbescheide für den Zeitraum 1. Januar 2004 bis zum 8. Juli 2008 nach § 44 SGB X zurückzunehmen und ihm unter Berücksichtigung eines Freibetrags für Schwerbehinderte Wohngeld zu bewilligen. Der Kläger hat zur Begründung seiner Klage vorgebracht, dass die Beklagte bei der Wohngeldberechnung einen Freibetrag nach § 13 Abs. 1 WoGG a. F. hätte berücksichtigen müssen. Während des angesprochenen Zeitraums habe er einen Grad der Behinderung von zunächst 50 und sodann von 80 gehabt sowie eine Pflegebeihilfe nach den §§ 61, 65 SGB XII erhalten. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Klageabweisung ausgeführt, dass dem Kläger zum damaligen Zeitraum keine Pflegestufe nach § 15 SGB XI zuerkannt worden sei und daher kein Freibetrag habe gewährt werden können.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts folgen nicht aus dem Vorbringen des Klägers, wonach die in § 13 Abs. 1 WoGG a. F.

angesprochene häusliche Pflegebedürftigkeit auch gegeben sei, wenn ein Fall des § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB XII vorliege. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass für einen Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 1b und 2 WoGG a. F. eine häusliche Pflegebedürftigkeit i. S. v. §§ 14, 15 SGB XI gegeben sein muss.

- 4 Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1b und 2 WoGG a. F. werden die dort angesprochenen Freibeträge bei der Ermittlung des Gesamteinkommens abgesetzt, wenn der schwerbehinderte Mensch häuslich pflegebedürftig nach § 14 SGB XI ist. Eine Pflegebedürftigkeit liegt nach dieser Regelung vor, wenn Personen wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15 SGB XI) der Hilfe bedürfen. Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 15 SGB XI wird deutlich, dass zwischen den §§ 14, 15 SGB XI ein untrennbarer sachlicher Zusammenhang besteht. Beide Regelungen definieren die Pflegebedürftigkeit, die vorliegt, wenn zumindest ein Hilfebedarf in erheblichem Maß i. S. v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI (Pflegestufe 1) erforderlich ist.

- 5 Der Pflegebedürftigkeitsbegriff in § 61 Abs. 1 SGB XII ist demgegenüber weiter gefasst. Angesprochen ist damit nicht nur der qualifizierte Pflegebedarf, der im Wesentlichen mit demjenigen in § 14 SGB XI übereinstimmt, sondern auch die einfache Pflegebedürftigkeit. Der vom Kläger in Nr. 13.12. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2002 angesprochene Nachweis einer häuslichen Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI durch einen Bescheid über den Bezug von Leistungen i. S. v. § 61 SGB XII bezieht sich auf das Vorliegen des qualifizierten Pflegebedarfs. Werden Leistungen wegen eines einfachen Pflegebedarfs nach § 61 SGB XII bezogen, kann durch einen Bescheid über diesen Leistungsbezug kein Nachweis über eine qualifizierte Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI geführt werden. Die Beklagte ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass mangels einer häuslichen Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1b und 2 WoGG nicht gegeben waren.

6

Bestehen daher keine ernstlichen Zweifel an der angefochtenen Entscheidung, so hat die Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung. Die aufgeworfene Frage über den Begriff der Pflegebedürftigkeit nach den §§ 14, 15 SGB XI, § 61 SGB XII kann,

wie sich aus den Ausführungen ergibt, ohne Weiteres beantwortet werden, ohne dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf.

- 7 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*